



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Landestariftreuegesetz

1. Wie viele Kreise und Kommunen haben bisher das Landestariftreuegesetz implementiert?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Kreise und Kommunen das Tariftreuegesetz im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz für anwendbar erklärt haben. Eine entsprechende Abfrage im kommunalen Bereich war angesichts des damit verbundenen Aufwandes innerhalb der Beantwortungsfrist für diese Kleine Anfrage nicht möglich.

2. Wie wird die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Landestariftreuegesetzes beim Land sichergestellt? Wie viele Mitarbeiter werden hierfür auf Landesebene beschäftigt?

Vor einer Auftragserteilung wird für den Anwendungsbereich des Tariftreuegesetzes von der zuständigen Stelle in der Landesverwaltung die Abgabe einer Tariftreueerklärung gefordert und geprüft. Ungewöhnlich niedrige Angebote, die um 10% oder mehr vom nächsthöheren Angebot abweichen und bezuschlagt werden sollen, werden auf die Einhaltung der Tariftreueverpflichtung näher untersucht. Dies geschieht anhand der schriftlichen Angaben zur Preisermittlung sowie interner Firmenunterlagen. Nach der Auftragserteilung werden keine ständigen oder stichprobenartigen Kontrollen durch die Landesverwaltung durchgeführt. Staatliche Kontrollen vor Ort sieht das Tariftreuegesetz auch nicht vor. Bei Bekanntwer-

den von Verstößen gegen die Tariftreuepflicht werden jedoch gegebenenfalls Nachprüfungen im Hinblick auf eine mögliche Vertragsstrafe oder weitere Sanktionen vertieft.

Für die damit verbundene Ausweitung des Prüfungsumfanges wurde kein zusätzliches Personal eingestellt.

3. Wie viele Überprüfungen haben bisher stattgefunden und wie viele Fälle wurden bisher ggf. festgestellt, in denen trotz Auftragsvergabe die Vorschriften des Tariftreugesetzes nicht eingehalten wurden?

Bislang hat es bei Aufträgen des Landes keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Tariftreuepflicht gegeben, die zu einer vertieften Nachprüfung hätten Anlass geben müssen. Demzufolge hat es keine entsprechenden Feststellungen gegeben.